

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

wie umstehend

2428

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft	USETZENTWURF
Zi.	3 ... GE 088
Datum:	13. APR. 1988
Verteilt:	13. APRIL 1988

*Handwritten signature: A. Klawar*

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Hueber  
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Handwritten signature: M. Blum*

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
Inneres

Herrengasse 7  
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

0/1-144/99-1988

2428/Dr. Hammertinger 12.4.1988

**Betreff**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volkszählungsgesetz  
1980 geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 10.100/150-IV/6/87

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf  
nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich werden die Intentionen des vorliegenden Entwurfs  
- insbesondere die Normierung einer klareren Definition des Be-  
griffes "ordentlicher Wohnsitz" - sehr begrüßt.

Es wird lediglich angeregt, im § 6a Abs. 4 im Sinne der Sy-  
stematik des Entwurfs den Nebensatz "daß eine zu zählende  
Person zwei oder mehrere ordentliche Wohnsitze hat," durch "daß  
für eine zu zählende Person zu mehreren Orten ein gleichwerti-  
ges Naheverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 4 besteht," zu erset-  
zen. Damit wird auch erreicht, daß die Wahlmöglichkeit des  
Zensiten auf jene Fälle beschränkt bleibt, in welchen keine  
Fakten vorliegen, die eine Zuordnungsentscheidung des Statisti-  
schen Zentralamtes ermöglichen würden.

Außerdem wird angemerkt, daß im neuen § 2 Abs. 4 dritter Satz  
das Wort "beruflichen" entfallen könnte. Sein Inhalt ist vom  
Begriff der wirtschaftlichen Betätigungen miterfaßt, sodaß in  
der vorgeschlagenen Formulierung sogar eine Überbetonung dieser  
Seite gesehen werden könnte.

- 2 -

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß der Einleitungssatz des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht den Legistischen Richtlinien 1979 (Z. 77) entspricht.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und  
Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

0/1-281/25-1988

2428/Dr. Hammertinger 12.4.1988

Betreff

Novelle zum Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 68 217/48-15/87

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß hiegegen von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Hueber

Landesamtsdirektor

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche An-  
gelegenheiten

Stubenring 1  
1010 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

0/1-747/73-1988

2428/Dr. Hammertinger 8.4.1988

Betreff

Entwurf einer Novelle zum Energielenkungsgesetz 1982; Stellung-  
nahme

Bzg.: Do. Zl. 550.905/5-VIII/1/88

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf verweist das Amt der Salzburger Landesregierung auf seine Stellungnahme vom 5.4.1988, Zl. 0/1-667/195-1988, zum Entwurf einer Preisgesetznovelle 1988. Die darin vorgetragenen Bedenken gegen Kompetenzbestimmungen, die, wenn auch zeitlich befristet, vom Bundes-Verfassungsgesetz abweichende Sonderzuständigkeiten des Bundes begründen, sind auch zu Art. I des vorliegenden Gesetzesentwurfes zu erheben.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Hueber

Landesamtsdirektor

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche An-  
gelegenheiten

Stubenring 1  
1010 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

0/1-305/96-1988

2428/Dr. Hammertinger 8.4.1988

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versorgungssicherungs-  
gesetz geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 70.530/3-X/2/88

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf verweist das Amt der Salzburger Landesregierung auf seine Stellungnahme vom 5.4.1988, Zl. 0/1-667/195-1988, zum Entwurf einer Preisgesetznovelle 1988. Die darin vorgetragenen Bedenken gegen Kompetenzbestimmungen, die, wenn auch zeitlich befristet, vom Bundes-Verfassungsgesetz abweichende Sonderzuständigkeiten des Bundes begründen, sind auch zu Art. I des vorliegenden Gesetzesentwurfes zu erheben.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Hueber

Landesamtsdirektor

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und  
Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

0/1-172/61-1988

2428/Dr. Hammertinger 8.4.1988

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz  
1983 geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 68.159/2-17/88

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf  
teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß hiegegen  
von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken beste-  
hen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Ver-  
bindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Lan-  
desregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des  
Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Hueber

Landesamtsdirektor

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft und  
Verkehr

Radetzkystr. 2  
1030 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

0/1-830/12-1988

2428/Dr. Hammertinger 8.4.1988

Betreff

Entwurf eines Privatbahnunterstützungsgesetzes 1988; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 220.312-1-II/2-1988

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Im § 4 Abs. 2 des Entwurfs ist vorgesehen, daß die Gewährung einer Förderung davon abhängig gemacht werden kann, daß andere Gebietskörperschaften oder sonstige Rechtsträger, die am Betrieb einer Haupt- oder Nebenbahn interessiert sind, zusammen mindestens gleich hohe Beträge gewähren wie der Bund. Diese Regelung widerspricht der Z. 22 des Forderungskatalogs der Länder und würde eine Verschiebung des Finanzausgleiches zu Lasten der Länder bewirken (siehe dazu auch Punkt IV. 5. des Ländermemorandums zum Finanzausgleich 1985), weshalb die zitierte Bestimmung mit allem Nachdruck abgelehnt wird.

Der Umstand, daß schon derzeit von den Ländern und anderen Körperschaften (freiwillig!) zumindest gleich hohe Beträge, wie sie der Bund leistet, den Privatbahnen gewährt werden, darf jedenfalls nicht dazu herangezogen werden, nunmehr eine - von den Ländern stets abgelehnte - Möglichkeit der Junktimierung zwischen Bundes- und Landesförderung gesetzlich vorzusehen.

- 2 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1010 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

0/1-283/66-1988

2428/Dr. Hammertinger 8.4.1988

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelbewirt-  
schaftungsgesetz 1952 geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 13.102/01-I C 7/88

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf  
nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu Art. I:

Bezüglich der verfassungsrechtlichen Problematik von Kompetenz-  
bestimmungen, die, wenn auch zeitlich befristet, vom Bundes-  
Verfassungsgesetz abweichende Sonderzuständigkeiten des Bundes  
begründen, darf auf die ha. zum Entwurf einer Marktordnungsge-  
setz-Novelle 1988 ergangene Stellungnahme vom 30.3.1988, Zl.  
0/1-59/127-1988, verwiesen werden.

Zum weiteren Inhalt des Entwurfs wird festgestellt:

Die bisherigen Bemühungen der Forcierung einer Haushaltsbevor-  
ratung mit Notstandswaren wurden bisher von der Bevölkerung  
nicht angenommen. Dies ist teils auf die zu geringe Bereitschaft,  
Notstandswaren im Haushalt zu lagern und vor Ablauf der Ver-  
brauchsfristen rechtzeitig zu verwenden und so auszutauschen,  
teils auf fehlende Lagermöglichkeiten und teils auf mangelndes  
Interesse zurückzuführen.

- 2 -

Die Bereitschaft des Konsumenten, ein Warenkontingent für den Notfall (Versorgungskrise) anzukaufen, könnte dadurch beträchtlich gesteigert werden, daß ihm die Lagermanipulation (Frischhaltung, Lagerraum) vom Handel abgenommen wird.

Das Bevorratungsmodell "Kaufe jetzt, beziehe später" beruht auf dem Prinzip der Vorausbezahlung eines bestimmten Warenpaketes (ca. 300 S/Person/Woche incl. Lagerkosten), dessen jederzeitige Lieferung vom Händler durch die Abgabe eines detaillierten Warenschecks garantiert wird. Es wird daher angeregt, solche Waren - welche gesondert gelagert werden müßten und über die vom Handel die entsprechenden Nachweise zu führen wären - von einer Bewirtschaftung im Sinne des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 ausdrücklich auszunehmen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor